

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Allgemeinverfügung **zur Aufhebung der Allgemeinverfügung** **zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut** **vom 15.06.2021**

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 15.06.2021 wird ab sofort mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsgrundlage:

Art. 138 der VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017 (ABl. L95 vom 07.04.2017, S. 1) i.V.m. den Abschnitten 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Kreis Stormarn im Mai und Juni 2021 (Gemeinden Heilshoop und Rehhorst des Amtes Nordstormarn) wurde um die jeweiligen Bienenstände ein Gebiet mit einem Umkreis von 3 km als Gesamtsperbezirk festgelegt. Dieser Gesamtsperbezirk erstreckte sich über weitere Teile des Kreises Segeberg. Mit Allgemeinverfügung vom 15.06.2021 wurde der festgelegte Sperrbezirk bekannt gemacht sowie die in diesem zu befolgenden Maßregeln angeordnet. Alle amtlichen Untersuchungen der Bienenvölker im betroffenen Bereich des Kreises Segeberg verliefen negativ/ohne Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut. Weil die Faulbrut im Bereich des Amtes Nordstormarn weitestgehend erloschen ist, wurde der Sperrbezirk im Kreis Stormarn mit Allgemeinverfügung vom 16.05.2022 auf einen Radius von 1 km verkleinert, so dass der Kreis Segeberg nicht mehr davon betroffen ist. Daher ist meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 15.06.2021 aufzuheben.

Bad Segeberg, den 19.05.2022

gez. Jan Peter Schröder
Landrat